

Ausgabe **01** 2012

PRÜFREPORT

DER LANDESANSTALT FÜR MEDIEN NORDRHEIN-WESTFALEN (LFM)



INHALT

| | |
|-----------------------------------|----|
| EINLEITUNG | 03 |
| RECHTLICHES RÜSTZEUG | 04 |
| WHO IS WHO | 05 |
| THEMA AKTUELL | 06 |
| BESCHWERDEN TV & RADIO | |
| SONY PLAYSTATION VITA | 07 |
| WERBEFREIE SENDEZEIT | 08 |
| BESCHWERDEN INTERNET | |
| IMPRESSUMSPFLICHT | 09 |
| GEWALT IN VIDEOS | 10 |
| RECHTE INHALTE IM NETZ | 11 |
| IMPRESSUM | 12 |

EINLEITUNG

Privater Rundfunk (TV und Radio) unterliegt gesetzlich vorgeschriebenen Programmanforderungen. Auch das Internet ist kein rechtsfreier Raum.

Ob dies eingehalten bzw. umgesetzt wird, überwacht die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM). In welchen konkreten Fällen die LfM weiterhelfen kann und welche weiteren Aufgaben sie hat, ist unter > www.lfm-nrw.de ausführlich nachzulesen.

Insgesamt handelt es sich beim **Rundfunk (Radio & TV)** häufig um Fragen des Jugendmedienschutzes, der Werbung oder der Programmgrundsätze. Im Bereich des **Internets** sind es im Wesentlichen Fragen des Jugendmedienschutzes.

Im Prüfreport findet sich eine Auswahl an bei der LfM eingegangener Beschwerden aus dem Rundfunk- und Internetbereich. Nicht jede Beschwerde führt zu einem juristischen Verfahren, dennoch fördert sie nicht selten Interessantes zu Tage und wird ggf. entsprechend weitergeleitet. Nachfragen und hinweisen lohnt!

Was in der letzten Zeit Interessantes bei der LfM eingegangen oder sonst diskussionswürdig ist, zeigt der vorliegende Prüfreport.

RECHTLICHES RÜSTZEUG

Die rechtlichen Grundlagen, die die LfM bei der Bewertung von Medieninhalten heranzieht, sind vor allem der Staatsvertrag für Rundfunk und Telemedien (RStV), der Staatsvertrag über den Schutz der Menschenwürde und den Jugendschutz in Rundfunk und Telemedien (JMStV) oder auch das Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW).

Bei Interesse kann > [hier](#) entsprechend nachgelesen werden.

Eine Broschüre der LfM informiert anschaulich über die Rechte der Nutzerinnen und Nutzer von Fernsehen, Hörfunk und Internet. Dabei zeigt sie sowohl die oben genannten juristischen Grundlagen als auch konkrete Handlungsmöglichkeiten für Nutzer auf.

> [Weblink](#) zum Download der Broschüre als PDF.

WHO IS WHO

KOMMISSION FÜR JUGENDMEDIENSCHUTZ DER LANDESMEDIENANSTALTEN (KJM)

> [Weblink](#)

Sofern Medieninhalte potenziell jugendmedienschutzrelevante Probleme aufweisen, ist die Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) damit zu befassen. Die KJM dient dabei der jeweils zuständigen Landesmedienanstalt als Organ bei der Erfüllung ihrer Aufgaben und sorgt für die Umsetzung jugendmedienschutzrechtlicher Bestimmungen im privaten Rundfunk und in Telemedien.

KOMMISSION FÜR ZULASSUNG UND AUFSICHT (ZAK)

> [Weblink](#)

Berühren Fernsehinhalte möglicherweise die Bestimmungen über Programmgrundsätze oder stellen sie möglicherweise Verstöße gegen die Werbe- und Sponsorregelungen des Rundfunkstaatsvertrages dar, sind die Verfahren über die Kommission für Zulassung und Aufsicht (ZAK) zu führen. Hier werden unter anderem Fragen der Zulassung und Kontrolle bundesweiter Veranstaltungen bearbeitet.

FREIWILLIGE SELBSTKONTROLLE FERNSEHEN E.V. (FSF)

> [Weblink](#)

Die Freiwillige Selbstkontrolle Fernsehen (FSF) ist ein gemeinnütziger Verein nahezu aller privater Fernsehanbieter in Deutschland. Die Prüferinnen und Prüfer der FSF entscheiden vor der Ausstrahlung von Fernsehprogrammen über die sachgerechte Programmierung. Die Prüfungsausschüsse der FSF bestehen aus unabhängigen Fachleuten, die im Bereich der (Medien-) Pädagogik, der Psychologie oder der Jugendhilfe arbeiten und ehrenamtlich in den Ausschüssen tätig sind.

JUGENDSCHUTZ.NET

> [Weblink](#)

Diese Institution wurde 1997 von den Jugendministern aller Bundesländer gegründet und hat den Auftrag, Telemedienangebote auf Verstöße gegen den Jugendmedienschutz zu überprüfen. [jugendschutz.net](#) verfügt über ein engmaschiges Netzwerk mit Partnern im Ausland (INACH und INHOPE) und versucht, im Kontakt mit ausländischen Providern grenzüberschreitende Lösungen voranzubringen.

THEMA AKTUELL

Aktuell berichtenswert ist die Entwicklung zum Thema Jugendschutzprogramme. Im Februar 2012 hat die KJM erstmals zwei Jugendschutzprogramme anerkannt.

> [Weblink](#)

Mit der Software können Eltern unter anderem relativ einfach festlegen, welche Seiten Kinder auf dem PC sehen oder wie lange ihre Kinder surfen dürfen. Es soll das Surfen auf solchen Internetseiten verhindert werden, die für die Altersgruppe des Kindes nicht geeignet sind; entsprechende Seiten werden automatisch blockiert. Die Software bietet damit weitreichenden Schutz vor bedenklichen kinder- und jugendgefährdenden Inhalten. Die Kinderschutz-Software der Deutschen Telekom ist seit Ende März 2012 kostenlos über den > [Weblink](#) verfügbar.

Das Programm von JusProg e. V. steht ebenfalls kostenlos unter > www.jugendschutzprogramm.de zum Download bereit.

„WO ANDERE NUR FUSSSPUREN HINTERLASSEN, HINTERLEGEN MIR MEINE FREUNDE, ...WAFFEN.“

SONY PLAYSTATION VITA

Veranstalter: verschiedene
Sendedatum: 24.02.2012
Sendezeit: bspw. 23:30 Uhr

„Ich habe gerade einen TV-Werbespot für die neue Playstation gesehen. Ich bin sicherlich nicht von gestern, aber ich dachte, das kann wohl nicht der Ernst sein. Da werden doch tatsächlich Leute aufgefordert mitzumachen, sich Waffen zu holen und auf Menschen in kriegsähnlichen Szenen zu schießen. Ich weiß, dass es auf ein Spiel bezogen ist, aber diese Werbung macht das Schießen zum Spaßhobby. Ich finde diese Werbung extrem jugendgefährdend.“

Da sich die Beschwerde auf keinen konkreten Veranstalter beschränkte, sichtete die LfM zunächst stichprobenartig die von ihr lizenzierten Veranstalter nach einer möglichen Ausstrahlung. Die Erstsichtung zeigte, dass der Spot durch von der LfM lizenzierte Veranstalter wie beispielsweise VOX, VIVA oder Super RTL nicht ausgestrahlt wurde.

Online ist der TV-Spot in Gänze abrufbar: Es handelt sich hier um den TV-Werbespot zur PlayStation Vita, der tragbaren Konsole von Sony.

Der Spot zeigt verschiedene Menschen (überwiegend junge Erwachsene oder Jugendliche) in Alltagssituationen wie beim Fahren mit der U-Bahn, beim Warten auf den Bus, am Strand, am Bahnhof oder im Nagelstudio. Dabei betonen sie mit einem ernsten Blick in die Kamera, dass „ihre Welt“ sich von der „normalen Welt“ unterscheidet. Anschließend werden Elemente, die auf diese „andere Welt“ hinweisen, in die Alltagssituation integriert, bis die Darsteller schließlich ganz in sie hineintreten. So wird aus der Bushaltestelle ein Fußballfeld, aus dem Nagelstudio ein Boxring und aus dem Strand ein Schlachtfeld. „Wo andere nur Fußspuren hinterlassen, hinterlegen mir meine Freunde, ...Waffen.“ Der „Strandpicknicker“ öffnet einen

mit Sand bedeckten Deckel. Mit „Also erhebt euch und folgt mir!“ nimmt er eine Waffe aus der Kiste, rennt los und findet sich mitten in einem Kriegsgeschehen wieder. „Los, spielt mit!“, „Ich bin dabei!“, „Ich auch!“. Die sich zuvor in unterschiedlichen Spielszenen (Boxring, Fußballspiel etc.) wiederfindenden jungen Menschen rennen zum Schluss des Spots alle in Soldatenuniform mit Waffe in der Hand über das Schlachtfeld. Der Spot schließt mit dem Slogan „The World is in Play“, gerufen vom „Strandpicknicker“ in Soldatenuniform mitten im Kriegsgefecht, und der Einblendung des Produktes, der tragbaren Spielkonsole PlayStation Vita. Da sich, auch durch einen Hinweis eines weiteren Zuschauers, gezeigt hat, dass ProSieben den Spot in einer gekürzten Fassung ausstrahlt, wurde das Anliegen aufgrund der dort vorgenommenen Lizenzierung an die Berliner Landesmedienanstalt weitergeleitet.

Der gekürzte Spot beginnt mit der Einblendung der tragbaren Spielkonsole. Anschließend werden lediglich drei Alltagssituationen (U-Bahn, Strand, Bahnhof) gezeigt, aus denen in die virtuellen Welten übergeleitet wird. „Meine Welt scheint wie eure, aber sie ist es nicht.“ „Wo andere nur Fußspuren hinterlassen, hinterlegen mir meine Freunde Waffen.“ „Los, spielt mit!“, „Ich bin dabei!“, „Ich auch!“. Die grundlegende Problematik bleibt, da insbesondere auch in der gekürzten Fassung der Schwerpunkt auf die Kriegsszenen bzw. auf die Verknüpfung dieser mit der Spielwelt gelegt wird. Allerdings wird der Spot laut Sony nicht mehr ausgestrahlt, da die Schaltzeiten abgelaufen seien (Meldung vom 13.03.2012 auf > www.wuv.de). Zuvor sei der Spot zudem auch lediglich nach 20 Uhr ausgestrahlt worden.

„ICH EMPFINDE MICH DURCH DEN SENDER IN MEINER FREIHEIT AUF WERBEFREIE SENDEZEIT ERHEBLICH BEEINFLUSST“

ZUSCHAUER ÜBER DEN SENDER „DAS VIERTE“

Veranstalter: Das Vierte
Sendedatum: bspw. 22.02.2012
Sendezeit: Abendprogramm

„Ich muss zum wiederholten Male feststellen, dass der Sender „Das Vierte“ den Werbeanteil in einer Stunde Sendezeit erheblich überschreitet. Ich empfinde mich durch den Sender in meiner Freiheit auf werbefreie Sendezeit erheblich beeinflusst und hoffe, dass Sie dieses endlich einschränken. Ein Werbespot für ein Produkt dauert bspw. 11 Minuten. Dieser wird zweimal pro Stunde gesendet, so dass diese Zeit alleine schon 22 Minuten pro Stunde ausmachen. Insgesamt läuft so in einer Stunde im Programm ab 20 Uhr Werbung von 25 Minuten pro Stunde!“

Beschwerden dieser Art häuften sich bei der LfM in letzter Zeit.

Diese wurden zum Anlass genommen, anhand der Programmaufzeichnungen der LfM stichprobenartig zwei Abend-Programmstrecken von „Das Vierte“ auszuwerten und auf die Einhaltung der maßgeblichen Grenzen hin zu überprüfen. Die maßgeblichen Vorschriften in diesem Zusammenhang sind §§ 45 und 45a des Rundfunkstaatsvertrages. Die Landesmedienanstalten haben hierzu ergänzende Richtlinien erlassen.
> [Weblink](#)

Die Überprüfung zeigte deutlich, dass die Dauer der Unterbrechungen während eines Spielfilms dem Zuschauer verständlicherweise lang erscheinen mag. Denn anders als bei vielen anderen Veranstaltern bestehen die „Werbeunterbrechungen“ bei „Das Vierte“ nicht lediglich aus Einzelspots, sondern auch aus Teleshoppingfenstern. Diese werden zwar bei einer Dauer von weniger als 15 Minuten auch auf die zulässige Werbehöchstdauer von 12 Minuten pro Stunde angerechnet – die Höchstgrenzen wurden jedoch in den Fällen der Überprüfung eingehalten.

Ab einer Dauer von 15 Minuten und entsprechender Kennzeichnung werden Teleshoppingfenster jedoch nicht mehr auf die Dauer der Werbemenge pro Stunde angerechnet. Insofern von dieser Möglichkeit der „Werbepause“ Gebrauch gemacht wird, bewegt sich diese Praxis im gesetzlichen Rahmen. Die Veranstalterin ist über den Unmut der Zuschauerinnen und Zuschauer informiert. Inwieweit dies Auswirkungen auf die zukünftige Programmgestaltung bzw. mögliche Anpassungen der Werberichtlinien hat, bleibt abzuwarten.

„BEIM INTERNETAUFTRITT WWW.***.DE FEHLT EIN IMPRESSUM – IST DAS RICHTIG SO?“

INTERNET-NUTZER

Angebot: verschiedene
Eingang: bspw. 01.03.2012

[Um nicht noch zusätzlich auf möglicherweise weiterhin online verfügbare, jugendmedienschutzrechtlich problematische Angebote zu verweisen, wird in dieser Rubrik entsprechend auf die konkrete Angabe der URL der Angebote verzichtet.]

„Beim Internetauftritt www.***.de fehlt ein Impressum: ... Ist das richtig so?“

Die LfM erreichen zahlreiche Hinweise bezüglich eines fehlenden Impressums unterschiedlicher Internetangebote.

Grundsätzlich besteht gemäß § 55 Abs. 1 Rundfunkstaatsvertrag die Pflicht für alle Anbieter von Telemedien, zu denen in der Regel auch Internetangebote gehören, den Namen und die Anschrift sowie bei juristischen Personen auch den Namen und die Anschrift des Vertretungsberechtigten verfügbar zu halten. Diese Informationen müssen leicht erkennbar, unmittelbar erreichbar und ständig verfügbar sein. Dies dient dem Verbraucherschutz, aber auch der Konkurrenz, die sich über die Inhaberin/den Inhaber einer Website informieren oder aber auch gerichtlich gegen sie/ihn vorgehen wollen.

Nicht kennzeichnungspflichtig sind im Gegensatz hierzu Internetangebote, die ausschließlich persönlichen und familiären Zwecken dienen. Auch die rein private Kommunikation, wie zum Beispiel die Einstellung von Meinungsäußerungen in Internetforen, aber auch der gelegentliche private wirtschaftliche Geschäftsverkehr, etwa bei der Veräußerung von Waren, unterliegt nicht den genannten Kennzeichnungspflichten.

Gemäß § 1 Telemediengesetz (TMZG) ist die Bezirksregierung Düsseldorf (Dezernat 21) für die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Telemediengesetzes zuständig. Aufgrund dessen leitet die LfM lediglich Hinweise weiter.

„...SCHLAGEN OHNE REGELN UND DAS VERLETZEN EINES BESIEGTEN...“

INTERNET-NUTZER

Angebot: Videoportal
Eingang: 09.01.2012

„Ich bin soeben über ein Video eines angeblich französischen Anbieters gestolpert, das mich ziemlich entsetzt hat, weil dort Schlagen ohne Regeln und das Verletzen eines Besiegten vorgeführt wird. Ich bitte um Ihr Tätigwerden.“

Nach einer ersten inhaltlichen Einschätzung erfolgt durch die LfM die Überprüfung des Sitzes der Betreiberin/des Betreibers eines Internetangebots. In diesem Fall handelte es sich in der Tat um einen Anbieter im europäischen Ausland, weshalb ein formelles Verfahren langwierig wäre. Erfolgsversprechender sind grenzüberschreitende Bestrebungen, wenn es sich um international unstrittig „absolut unzulässige“ Inhalte handelt. Beispiele hierfür sind kinderpornografische oder den Holocaust leugnende Inhalte.

In diesem Fall handelte es sich um einen konkreten Beitrag innerhalb eines Videoportals, welches an der Schwelle zu einem medienrechtlichen Verstoß (Entwicklungsbeeinträchtigung) lag. Inhalt des Videos waren zwei sich in einer Sporthalle befindende, schlagende junge Frauen in Turnanzügen. In die Bewertung miteinbezogen werden bspw. die Einbettung des Videos in das Gesamtangebot oder aber auch die Kommentierung. Gründe dafür, das Angebot zwar als grenzwertig, jedoch nicht als Rechtsverstoß zu werten, waren in diesem Fall bspw. die fehlende positive Kommentierung, das Aussparen der Verletzungsdarstellungen, keine Integration von Waffen sowie die fehlende Bereitschaft „zum Äußerten“ zu gehen.

Dennoch wurde der Hinweis an > www.jugendschutz.net weitergeleitet, wo eine Bündelung aller Beschwerden erfolgt. Möglicherweise kann so eine Verschiebung des Beitrags in den Bereich „Ab 18“ erzielt werden.

„DORT TUMMELN SICH „RECHTE“ UND CHATTEN ÜBER ALLE MÖGLICHEN RECHTEN THEMEN. ...“

INTERNET-NUTZER

Angebot: von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) indiziertes Forum

Eingang: 24.02.2012

„Mir ist ein Internetlink zugesandt worden, über den man auf eine eindeutig rechte Seite gelangt. Dort tummeln sich „Rechte“ und chatten über alle möglichen rechten Themen. Auch werden dort Abhandlungen verfasst, die strafrechtlich relevant sind. Leider handelt es sich um eine sogenannte Privat-IP. Dadurch wird der eigentliche Seitenbetreiber verschleiert und nicht öffentlich gemacht. Vielleicht besteht die Möglichkeit, dass diese Seite für das deutsche Internet nicht mehr aufrufbar und sichtbar wird.“

Da jugendschutz.net als länderübergreifende Stelle für den Jugendschutz im Internet einen Überblick über alle in Deutschland auch im rechtsextremen Kontext geführten Verfahren hat, wurde der Hinweis erst einmal an jugendschutz.net zur weiteren Prüfung bzw. Einordnung in bestehende Verfahren weitergeleitet. Dort zeigte sich, dass das Forum www.jugendschutz.net sowie diversen Behörden bereits bekannt ist und zahlreiche strafbare und jugendgefährdende Inhalte enthält. Zudem wurde es in Deutschland von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien indiziert.

Ein Vorgehen gegen die Website sei schwierig, da das Forum anonym über einen US-amerikanischen Provider betrieben werde, der solche Inhalte zulässt. Die USA gelten als ein Hauptsitz rechtsextremer Angebote, da diese dort zumeist durch das „First Amendment“ der US-Verfassung, also das Recht auf Meinungsfreiheit, gedeckt sind. An dieser Stelle fehlen unmittelbare Handlungsmöglichkeiten. Dennoch versucht jugendschutz.net auch in diesem Fall über die Beteiligung am Internationalen Netzwerk gegen Hass im Internet (INACH – www.inach.net) grenzüberschreitende Lösungen voranzubringen und in Kooperation mit Partnerorganisationen gegen transnationale Hassplattformen vorzugehen. Beim genannten Forum war dies bislang leider nicht erfolgreich.

SCHLUSSWORT

**INSGESAMT BLEIBT ZU BETONEN:
NACHFRAGEN UND HINWEISEN LOHNT!
DIE LFM BLEIBT DRAN UND INFORMIERT –
AUCH IN DER NÄCHSTEN AUSGABE DES PRÜFREPORTS.**

IMPRESSUM

Herausgeber

Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf
Tel.: 0211. 77 00 7-0
Fax: 0211. 72 71 70
www.lfm-nrw.de
info@lfm-nrw.de

Bereich Kommunikation

Verantwortlich: Dr. Peter Widlok

Bereich Aufsicht und Programme

Verantwortlich: Holger Girbig
Redaktion: Barbara Banczyk

Gestaltung

Fritjof Wild, serviervorschlag.de

Nichtkommerzielle Vervielfältigung und Verbreitung ist erlaubt unter der CC-Lizenz by-nc-sa und unter Angabe des Herausgebers Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LFM). Weitere Informationen unter <http://creativecommons.org/licenses/by-nc-sa/2.0/de/deed.de>